

*BFH-Urteil vom  
5. Oktober 2005:*  
Liquidationseinnahmen  
sind in der Regel  
Arbeitslohn

### Neueste Entwicklungen bei der Steuerpflicht für Chefarzteinnahmen aus Privatliquidation

In seinem Urteil vom 5. Oktober 2005 (Az. VI R 152/01) hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Chefarzt mit dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen in der Regel Arbeitslohn bezieht, wenn die wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden.

Die OFD Rheinland hat nun in einem Schreiben vom 6. Januar 2006 an die Festsetzungsfinanzämter im Bezirk der OFD Rheinland bekannt gegeben, dass das Urteil zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen ist. Damit wäre es in den entsprechenden Fällen zumindest für Lohnzahlungszeiträume ab Januar 2006 anzuwenden. Da eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Billigkeitsregelung, nach der die Chefarzteinnahmen aus Privatliquidation entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis als solche aus selbständiger Arbeit eingestuft würden, nicht angezeigt sei, können sich also ab 2006 für die Krankenhäuser – jedenfalls für diejenigen im Zuständigkeitsbereich der OFD Rheinland – im Falle der Missachtung des BFH-Urteils haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft mit Schreiben vom 26. Januar 2006 mitgeteilt, dass nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder das Urteil auf vergleichbare Fälle angewendet werden soll. Dabei seien die Abgrenzungskriterien des BFH-Urteils anzuwenden. Bei der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer seien aber Abgaben wie Kostenerstattung und Vorteilsausgleich vorweg abzuziehen, so dass nur der verbleibende Betrag der Lohnsteuer zu unterwerfen ist.

*Klärung im Einzelfall:*  
Einholung einer  
Lohnsteuer-  
anrufungsauskunft

**Praxis-Hinweis:** Um die Frage, ob im konkreten Einzelfall Einnahmen des Chefarztes aus der Ausübung des Liquidationsrechtes im stationären Wahlarztbereich der Lohnversteuerung unterliegen, verbindlich zu klären, empfiehlt sich die Einholung einer Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42 e EStG beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie stets aktuell auf unserer Homepage [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de) auf dem Laufenden halten.

RA Dr. Hartmut Münzel, Köln

### Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Telefon- und Fernsehgeräten sowie Unterkunft und Verpflegung von Begleitpersonen von Krankenhauspatienten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 traten die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2005 in Kraft, die im für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime einschlägigen Abschnitt 100 erhebliche Änderungen mit sich brachten. Begründet wurde die Änderung mit der Anpassung der Vorschrift an Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b und g und Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie. So wurden die Nrn. 4, 5 und 6 des Abschnitts 100 Abs. 2 UStR 2000 ersatzlos gestrichen. Darin waren die Lieferung zusätzlicher Getränke an Patienten und Heimbewohner (Nr. 4), die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen an das Personal (Nr. 5) und die Überlassung von Fernsprechanlagen an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher zur Mitbenutzung (Nr. 6) als eng mit den steuerfreien Krankenhausleistungen verbunden aufgeführt und entsprechend gemäß § 4 Nr. 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Im Zuge der Neuordnung des Abschnitts 100 der UStR 2005 wurden einzelne Sachverhalte ausdrücklich in den „Positiv-Katalog“ des Abs. 2 als eng verbundene Umsätze übernommen und andere dagegen in den „Negativ-Katalog“ des Abs. 3, der explizit diverse Leistungen als nicht (mehr) eng verbunden ausweist. Leider ist die Gestaltung des Abschnitts 100 UStR 2005 insofern nicht gelungen, als diverse bislang als eng verbunden angesehene Umsätze weder in Abs. 2 noch in Abs. 3 aufgeführt werden, was zu großen Unsicherheiten bei der steuerlichen Beurteilung führt.

Die Finanzverwaltung erließ in der Folgezeit verschiedene Verwaltungsanweisungen zur Konkretisierung des Abschnitts 100 UStR 2005, aus denen eine deutliche Verschärfung der bisherigen Auffassung hervorging. Recht vehement führt die Ver-

waltungsanweisung der Oberfinanzdirektion (OFD) Münster vom 22. Februar 2005 aus, dass trotzdem von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden kann, auch wenn ein Sachverhalt nicht in der beispielhaften Aufzählung des Abs. 3 als nicht eng verbundener Umsatz aufgeführt wird. Hinsichtlich der Gestellung von Telefonapparaten hatte zunächst das Finanzgericht Köln in seinem rechtskräftigen Urteil vom 1. Februar 2001 (Az. 13 K 6633/00 – nicht veröffentlicht) entschieden, dass Umsätze hieraus von der Umsatzsteuer befreit seien, da dies üblicherweise eine Standardnebenleistung der Krankenhausleistung darstelle. Auf dieses Urteil konnte man sich bei etwaigen anderweitig ergehenden Steuerbescheiden in der Vergangenheit berufen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allgemein in seinem Urteil vom 18. Januar 2005 (Az. V R 35/02) zur Auslegung des Begriffs der eng verbundenen Umsätze Stellung genommen. Er führt darin aus, dass die Begriffsauslegung durch Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie nicht besonders eng zu erfolgen habe, um den Zugang zur Krankenhausbehandlung oder zur ärztlichen Heilbehandlung nicht zu versperren oder zu verteuern, indem die Behandlung selbst oder die eng mit ihr verbundenen Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen würden. Eine Steuerbefreiung sei dann ausgeschlossen, wenn die Dienstleistung nicht mehr für die steuerbefreite Heilbehandlung unerlässlich ist oder die Dienstleistung im Wesentlichen dazu bestimmt ist, der Einrichtung zusätzliche Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden. Primär maßgebend für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts und damit auch für die Auslegung der 6. EG-Richtlinie zur Umsatzsteuer ist die Rechtsprechung des EuGH. Explizit zur Zurverfügungstellung von Telefon- und Fernsehgeräten sowie zu Unterkunft und Verpflegung von Begleitpersonen von Krankenhauspatienten hat sich der EuGH nunmehr in seinem Urteil vom 1. Dezember 2005 (Az. C-394/04) geäußert. Angesichts des Zwecks, der mit der in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie vorgesehenen Befreiung verfolgt wird, können nur Dienstleistungen, die naturgemäß im Rahmen von Krankenhausbehandlungen

und ärztlichen Heilbehandlungen erbracht werden und im Prozess der Erbringung dieser Dienstleistungen zur Erreichung der damit verfolgten therapeutischen Ziele unentbehrlich sind, eng verbundene Umsätze im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Die ärztliche Heilbehandlung und die Krankenhausbehandlung müssen nach der EuGH- und BFH-Rechtsprechung zur Diagnose, Behandlung und – so weit wie möglich – Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Daher kann für Dienstleistungen, die dem Komfort und dem Wohlbefinden der Patienten dienen, in der Regel keine Steuerbefreiung gewährt werden. Damit bestätigt der EuGH das Urteil des BFH vom 18. Januar 2005.

**Fazit:** Auch die Rechtsprechung des EuGH bestätigt die Umsatzsteuerpflicht von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Telefon- und Fernsehgeräten sowie Unterkunft und Verpflegung von Begleitpersonen von Krankenhauspatienten, da sie keine eng verbundenen Umsätze darstellen. Derartige Umsätze unterliegen seit dem 1. Januar 2005 der Besteuerung mit dem Regelsteuersatz von 16 %.

*RAin Silke Tammen, München*

### **(Geplante) Änderungen im Steuerrecht**

Wie aus den Medien bekannt, hat die Koalitionsregierung sofort nach Ihrem Amtsantritt mitgeteilt, dass Änderungen im Steuerrecht zur Erhöhung des Steueraufkommens sowie zur Einschränkung des Steuermisbrauchs vorgenommen werden sollen. Im Folgenden werden einige wesentliche Veränderungen aufgeführt. Diese Aufzählung erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da u. a. über eine Reihe von Maßnahmen in Öffentlichkeit und Politik noch kontrovers diskutiert wird.

- Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen, am 30. Dezember 2005 in Kraft getreten.
- Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage, gültig ab 1. Januar 2006.
- Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm. In diesem Ge-

*EuGH-Urteil vom  
1. Dezember 2005:  
Komfort-Dienstleistungen  
sind in der Regel  
umsatzsteuerpflichtig*